3. Bur Fessellung des Begriffes des Gebrauchsgegenstandes. Dauernde Berwertbarkeit im gewerblichen Berkehre als Boraussesung des Gebrauchsmusserschutzes. Gebrauchsgegenstand und Berfahren. Sind ungebrannte Thonröhren, die mit Längsschuitten versehen werden, um sie nach dem Breunen zu Halbröhren spalten zu können, als Gebrauchsmusser schutzsfähig?

Geset, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 §§ 1. 2.

- I. Civilsenat. Urt. v. 3. März 1897 i. S. D. (Bekl.) w. Deutsche Thonröhren- u. Chamottesabrik (Kl.). Rep. 1. 2/97.
 - I. Landgericht Görlig.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Für den Beklagten ist auf seine Anmeldung vom 8. Dezember 1894 am 7. Februar 1895 ein Gebrauchsmuster eingetragen, das so bezeichnet ist: "Bor dem Brennen der Länge nach eingeschnittenes Thonrohr zum leichtern Spalten besselben nach dem Brennen." Auf die von der Deutschen Thonröhren- und Chamottesabrik zu M. erhobene Klage verurteilte der erste Richter den Beklagten, darein zu willigen, daß das Gebrauchsmuster in der Gebrauchsmusterrolle des Patentamtes gelöscht werde. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso die Revision, diese aus folgenden

Grunben:

"In der Gebrauchsmusterrolle ist als Gebrauchsgegenstand bem Antrage des Beklagten entsprechend bezeichnet:

Bor bem Brennen ber Lange nach eingeschnittenes Thonrohr.

Damit ist beutlich zum Ausdrucke gebracht, daß die neue Gesstaltung der Längsschnitt eines ungebrannten Thonrohres ist. Die Musterrolle und die der Anmeldung beigegebene Beschreibung bezeichnen auch den Gebrauchszweck. Das Thonrohr bewahrt den Einschnitt beim Brennen. Dasselbe soll nach dem Brennen gespalten werden, damit dann die gespaltenen Thonrohre zum Bedecken von Telegraphen-, Telephondrähten, Sasrohren und ähnlichen Gegenständen verwendet werden.

Daß Gegenstände dieser Art mit gespaltenen Thourohren bebeckt werben, hat ber Beklagte als neuen Zweck für sich nicht in Anspruch

genommen; die Klägerin behauptet, daß sie schon vor der Anmeldung bes Beklagten gespaltene Thonrohre hergestellt und zu diesem Zwecke offenkundig verwendet oder geliesert habe. Es sind also nicht gespaltene Thonrohre überhaupt die neue Gestaltung, welche der Besklagte für sich in Anspruch nimmt. Vielmehr ist der neue Gebrauchszweck allein die leichtere Spaltbarkeit, welche dem gebrannten Thonrohre dadurch gesichert werden soll, daß das ungebrannte Thonrohr mit einem Längsschnitt versehen wird.

Es könnte gefragt werden, ob die Schuhfähigkeit dem angemeldeten Gegenstande nicht schon um deswillen abzusprechen sei, weil die Spaltung die gebrannte Thonröhre in der Gestalt, welche ihr der Anmeldung entsprechend gegeben ist, vernichtet und zu vernichten bestimmt ist, sodaß die Spaltbarkeit nicht ein dauernder Zweck des hergestellten Gebrauchsgegenstandes ist. In der Litteratur und in der Rechtsprechung ist die Ansicht vertreten, daß unter Gebrauchsgegenständen solche zu verstehen seien, die ihrer Natur nach dauernd dem Arbeits- oder Gebrauchszweck zu dienen geeignet sind, und deren Gebrauchszweck nicht lediglich in ihrer Verbrauchbarkeit besteht.

Wgl. unter anderen Paul Schmidt, Die Gesetze zum Schutz bes gewerblichen Eigentums S. 225 zu § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, und die dortigen Citate.

Es barf aber bezweifelt werden, daß diese Unsicht in ihrer AUgemeinheit richtig ift. Gin Briefumschlag z. B. ist bazu bestimmt. nur einmal gebraucht und burch ben Gebrauch verbraucht zu werben. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ber Gebrauchszweck ber Briefumichläge burch eine neue Geftaltung berfelben in boberem Grabe gesichert, die Berwendung erleichtert, bequemer gemacht wird. folchem Falle eignet sich auch das neue Modell eines Briefumschlages zum Schute als Gebrauchsmufter nach Maggabe bes Gefetes vom 1. Juni 1891. Die Dauer, welche bas burch ein Modell barftell= bare Arbeitsgerät ober Gebrauchsobjekt haben muß, um Gegenstand eines Mufterschutes zu werben, hat eine andere Bedeutung. nicht die Dauer im Gebrauche, aber jedenfalls die Dauer, welche die gewerbliche Bermertbarkeit des Gegenstandes in ber neuen Gestaltung ermöglicht, die man für ein gewerbliches Mufter fordern muß. Denn immer handelt es sich bei dem Gesetze vom 1. Juni 1891 um gewerbliche Mufter. Dem Mufterschutzberechtigten ift beshalb auch nach § 4 bes Gesehes bas Recht zugesprochen, die nachgebildeten Gegenstände allein in Bertehr zu bringen oder feilzuhalten.

Dem Revifionstläger tann jugegeben werben, daß auch Salb= fabritate, welche als solche nicht Gegenstand unmittelbarer Berwendung find, Gegenstand bes gewerblichen Musterschutes sein konnen. Sind folche Halbfabrikate Gegenstände des Beredelungsverkebres, die gewerblich veräußert und erworben werden, um in einer anderen Kahrif mittels eines besonderen Verfahrens der Bollendung entgegengeführt und so in einen Buftand gebracht zu werden, in welchem fie unmittelbar zu verwenden find, fo bienen fie ichon als Salbfabritate bem Gemerbe; sie find für diefes Gebrauchsgegenstand. bem Halbfabritate eine neue Gestaltung gegeben, in welcher es bem Gebrauchszwede beffer bient als die bisherigen halbfabritate, fo ift Aber ungebrannte Thonröhren mit Langses musterschutfäbig. idnitten find nicht Begenftande bes gewerblichen Bertehres, und follen es auch nach der Idee des Beklagten nicht fein. Derselbe hat fein Modell nicht zu dem Zwecke angemeldet, damit seine ungebrannten Thonröhren mit foldem Langsichnitte ober bie gebrannten Thonröhren, bie por bem Brande mit bem Längsschnitte verseben find, einem anderen Gewerbe bargeboten werden, bamit es von diesem gebrannt ober nach bem Brande burch einen Hammerschlag zum Gebrauche als Halbrohre fertiggestellt werbe. Bielmehr ist jener Ginschnitt ledialich ein Durchgangsstadium ber Fabrifation in ber Fabrit, bie gespaltene Halbrohre berftellt.

Bei einer solchen Lage ber Sache unterscheibet sich das Neue, welches ber Beklagte unter Schutz gestellt wissen will, nicht mehr von einem Verfahren, das angewendet wird und angewendet werden soll, um den Gegenstand besser und zweckmäßiger herzustellen, welcher zum unmittelbaren Gebrauche dargeboten wird. Und für diesen Gegenstand, die gespaltenen Halbrohre, hat der Beklagte einen Musterschutz nicht erlangt. Ein Verfahren ist aber nicht musterschutzsähig. Die Instanzrichter haben deshalb mit Recht gemäß § 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 auf Löschung des Musters erkannt. Und die Sache war auch nicht anders zu beurteilen, wenn, wie der Beklagte nach dem Berichtigungsbeschlusse vom 14. Dezember 1896 behauptet hat, der Musterschutz für die gebrannten, aber noch ungespaltenen Röhren erlangt worden wäre."...